

# **SATZUNGEN**

## **des Steirischen Tischtennisverbandes**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Steirischer Tischtennisverband“. Er hat seinen Sitz in Bruck an der Mur. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.
- 1.2 Der Steirische Tischtennisverband ist Mitglied des Österreichischen Tischtennisverbandes mit dem Sitz in Wien und unterliegt in seinem Wirkungsbereich den Satzungen dieses Bundeslandes.
- 1.3 Der Steirische Tischtennisverband ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit ausübt.

### **§ 2**

#### **Zweck des Steirischen Tischtennisverbandes**

- 2.1 Leitung, Verbreitung und Förderung des Tischtennisportes in der Steiermark
- 2.2 Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder
- 2.3 Durchführung und Überwachung von Meisterschaften, Turnieren und Wettkämpfen
- 2.4 Überwachung der Einhaltung der vom ÖTTV festgesetzten Regeln bei Veranstaltungen der Verbandsmitglieder
- 2.5 Schaffung der Grundlagen zur Unterstützung der Bildung neuer Tischtennisvereine sowie die Herausgabe geeigneter, regelmäßig erscheinender Kommunikationsmedien
- 2.6 Förderung im Bereich des Spitzensportes sowie im Bereich des Breiten- und Schulportes

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- 3.1 die von der Hauptversammlung jeweils festzusetzenden Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder
- 3.2 vom Vorstand festzusetzende Gebühren, Abgaben und Geldstrafen
- 3.3 Werbe- und Sponsoreinnahmen
- 3.4 sonstige Spenden und Zuwendungen, weiters Förderungsmittel des Bundes und des Landes Steiermark

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.1.1 Ordentliche Verbandsmitglieder sind:
- a) Vereine, denen mindestens 5 Mitglieder angehören und deren Satzungen den Bestimmungen der Satzungen des Steirischen Tischtennisverbandes nicht widersprechen;
  - b) Verbandsfunktionäre, das sind Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes. Sie werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Funktionäre, die während einer Funktionsperiode ausscheiden, kann der Vorstand durch Kooptation ersetzen. Eine Kooptation kann der Vorstand auch vornehmen, wenn eine zusätzliche Funktion zu besetzen ist. Ein Funktionär kann auch mehrere Funktionen ausüben.
- 4.1.2 Außerordentliche Mitglieder sind:
- a) Spielgemeinschaften,
  - b) unterstützende Mitglieder, das sind Einzelpersonen oder Vereine, die den Tischtennisport finanziell oder durch persönlichen Einsatz unterstützen,
  - c) Schutzvereine, das sind Vereine, die, ohne sich an den Veranstaltungen des ÖTTV, STTTV oder von diesen zu genehmigenden Veranstaltungen zu beteiligen, den Tischtennisport betreiben und als außerordentliche Mitglieder aufgenommen sind,
  - d) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die für ihre besonderen Verdienste für den Verband von einer Hauptversammlung zu solchen ernannt wurden.
- 4.2 Dem Aufnahmeansuchen der Vereine sind deren behördlich genehmigte Satzungen sowie die Liste der Namen der Vorstandsmitglieder beizuschließen.
- 4.3 Die Aufnahme eines Vereines kann nur dann abgelehnt werden, wenn dessen Satzungen mit den Satzungen des Steirischen Tischtennisverbandes nicht in Einklang zu bringen sind.
- 4.4 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur uneingeschränkten Anerkennung der Satzungen des Steirischen Tischtennisverbandes und der vom Vorstand und von den Unterausschüssen gefassten Beschlüsse.
- 4.5 Neu aufgenommene Vereine müssen in der Regel jeweils in der untersten Spielklasse eingereiht werden.
- 4.6 Vereine, deren Aufnahmeansuchen vom Vorstand nicht stattgegeben wurde, haben das Recht, binnen 4 Wochen vom Tag der Verständigung an an die Jahreshauptversammlung Berufung einzulegen.
- 4.7 Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern obliegt der Jahreshauptversammlung.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder genießen den Interessenschutz durch den Verband, haben das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen und werden in ideeller und materieller Hinsicht nach freiem und unanfechtbarem Ermessen des Vorstandes durch den Steirischen Tischtennisverband gefördert.
- 5.2 Die Mitglieder sind weiters berechtigt, Anträge – soweit diese den Tischtennisport betreffen – zu stellen und sich der Institutionen des Verbandes zu bedienen.

- 5.3 Ordentliche Verbandsmitglieder haben – die Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband vorausgesetzt – das aktive Wahlrecht und in der Hauptversammlung eine Stimme. Ehrenpräsidenten haben Sitz und einfaches Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung. Mitglieder des Vorstandes nach § 7.1.1 haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung.
- 5.4 Jedes Mitglied hat
- 5.4.1 eine einmalige Aufnahmegebühr;
- 5.4.2 den alljährlichen Verbandsbeitrag;
- 5.4.3 die von der Hauptversammlung oder vom Vorstand festgesetzten und von den jeweiligen Organen vorgeschriebenen Beiträge, Gebühren, Abgaben oder Strafen innerhalb der jeweils festgesetzten Frist pünktlich und vollständig zu entrichten.

## § 6

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft zum Steirischen Tischtennisverband erlischt:
- 6.1.1 durch Auflösung des Vereines,
- 6.1.2 durch ordnungsgemäßen Austritt,
- 6.1.3 durch Ausschluss.
- 6.2 Die Auflösung des Vereines ist dem Steirischen Tischtennisverband mittels eingeschriebenen Briefes, der von zwei, dem Verband bereits gemeldeten Bevollmächtigten des aufgelösten Vereines gezeichnet sein muss, anzuzeigen; der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen und ist gleichfalls durch zwei Bevollmächtigte des Vereines mittels eingeschriebenen Briefes dem Vorstand anzuzeigen. Der Ausschluss kann erfolgen:
- 6.2.1 wegen Verletzung von Beschlüssen der Hauptversammlung, des Vorstandes oder der Unterausschüsse;
- 6.2.2 wegen Verletzung der Satzungen und wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber;
- 6.2.3 wegen Unsportlichkeit.
- 6.3 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen diese Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, binnen vier Wochen vom Tage der Verständigung an, an die Hauptversammlung zu berufen.
- 6.4 Ausgeschlossene bzw. ausgetretene Mitglieder haben die Pflicht, sämtliche Verbindlichkeiten – insbesondere die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge, Gebühren, Abgaben oder Strafen – für das laufende Verbandsjahr zu bezahlen. Dem STTTV steht das Recht zu, allfällige Außenstände auf dem Rechtsweg einzuklagen. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Steirischen Tischtennisverband haben diese Ex-Mitglieder keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder sonstige Vorteile von Seiten des Verbandes.

## § 7

### Organe des Landesverbandes

- 7.1. Organe
- a) die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
  - b) der Vorstand
  - c) die Unterausschüsse
  - d) drei Rechnungsprüfer
  - e) das Schiedsgericht

## § 8

### Jahreshauptversammlung

- 8.1 Das Verbandsjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres.
- 8.2 Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich im Monat Mai oder bis 30. Juni eines jeden Jahres statt.
- 8.2.1 Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin durch den Vorstand an die Mitglieder (Vereine) zu ergehen. Die Einladung hat Tag, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung zu enthalten.
- 8.2.2 Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt zur Jahreshauptversammlung einen beglaubigten Vertreter zu entsenden. Es darf jedoch keiner der Vereinsvertreter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- 8.2.3 Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Beginnzeit nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt; diese Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Verbandsmitglieder (Vereine), die mit Zahlungen im Rückstand sind, haben keine Stimm-berechtigung.
- 8.3.1 Anträge von stimmberechtigten Verbandsmitgliedern an die Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Wochen vor dem Tag der Jahreshauptversammlung schriftlich bzw. per Mail beim Landesverband einzubringen.
- 8.3.2 Die Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder an die Jahreshaupt-versammlung sind vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich aufzulegen.
- 8.4 Anträge gelten bei der Jahreshauptversammlung als angenommen, wenn sie die ein-fache Mehrheit erreichen. Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegeben gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) für den Antrag größer ist als die Zahl der Gegenstimmen. Bei Stimmengleichheit ent-scheidet der Präsident bzw. Vorsitzende.
- 8.4.1 Anträge an die Jahreshauptversammlung, die nicht den Bestimmungen dem Abs. 8.3.1 entsprechend eingebracht und schriftlich vor Beginn der Hauptversammlung vorgelegt werden, können zur Abstimmung zugelassen werden, wenn die Hauptversammlung einen solchen Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Abstimmung zulässt.
- 8.4.2 Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimm-berechtigten.
- 8.4.3 Der Antrag auf Auflösung des Verbandes bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- 8.5 Wahl des Vorstandes:
- 8.5.1 Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und erstreckt sich auf den Zeitraum ab der erfolgten Wahl bis zum nächsten Neuwahltermin.
- 8.5.2 Als erster Wahlvorschlag ist der Wahlvorschlag des Vorstandes zur Abstimmung zu bringen; über die übrigen Vorschläge ist in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Landesverband abzustimmen. Über einen Wahlvorschlag kann, ausgenommen der Person des Präsidenten, einzeln oder pauschal abgestimmt werden.
- 8.5.3 Zur Wahl einzelner oder aller Funktionäre ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit für einen Kandidaten nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl im zweiten Wahlgang.
- 8.5.4 Der Präsident ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn entweder der Vorstand, die Rechnungsprüfer oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung verlangt. Für den Fall der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung sind die Bestimmungen der ordentlichen Jahreshauptversammlung anzuwenden.
- 8.5.5 Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung umfasst folgende Punkte:
- Begrüßung und Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
  - Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten JHV
  - Berichte der Vorstandsmitglieder
  - Rechenschafts- und Rechnungsabschlussbericht des Finanzreferenten
  - Bericht der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes (alle vier Jahre)
  - Ehrung der Österreichischen Meister
  - Verleihung von Ehrenzeichen
  - Festsetzung der Mitglieds- und Verbandsbeiträge
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Landesmeisterschaften – Klasseneinteilung und Klassenwechsel
  - Allfälliges

## **§ 9**

### **Aufgaben der Organe**

- 9.1 Jahreshauptversammlung: Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung ergeben sich aus dem § 8.
- 9.2 Vorstand:
- a) Präsident
  - b) mindestens zwei Vizepräsidenten
  - c) Finanzreferent
  - d) Schriftführer
- 9.2.1 Kompetenzen:
- Der Vorstand erledigt die laufenden Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Angelegenheiten, die in den Bereich eines Unterausschusses fallen, sind diesem zur Entscheidung, soweit rechtmittelfähig, in erster Instanz zu übertragen. Für besondere Verdienste um den Tischtennis sport in der Steiermark kann der Vorstand Verbandsangehörigen oder anderen natürlichen Personen Ehrennadeln in Bronze, Silber, Gold, die diamantene Ehrennadel und den Ehrenring des STTTV verleihen.
  - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Vorsitzenden). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Auszählung der Stimmen hat durch den

Präsidenten (Vorsitzenden) zu erfolgen. Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Bei Debatten über Anträge hat das jeweilige Vorstandsmitglied, das einen Antrag einbringt, das Recht, den Antrag zu erläutern. Eine allfällige Debatte zu Anträgen kann nach Anhörung von mindestens drei Pro- und Kontrameinungen vom Präsidenten (Vorsitzenden) abgebrochen werden. Dem Antragsteller ist das letzte Wort zu erteilen. Hernach ist der Antrag zur Abstimmung zu bringen.

#### 9.2.2 Aufgaben und Funktionen der Vorstandsmitglieder:

- Der Präsident (im Vertretungsfalle der an Funktionsjahren älteste Vizepräsident usw.) vertritt den Verband nach außen. Er leitet die Verbandsgeschäfte und führt in allen Versammlungen den Vorsitz. Der Präsident und der Schriftführer haben die entsprechenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- In Finanzangelegenheiten unterzeichnet der Präsident mit dem Finanzreferenten. Er hat auf die Durchführung der von diesen Institutionen gefassten Beschlüsse zu achten. Er beruft ordentliche Vorstandssitzungen ein. Die Einberufung hat 10 Tage vor der Sitzung schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Er ist verpflichtet auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern binnen 8 Tagen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Diese Einberufung kann in dringenden Fällen auch mündlich oder fernmündlich erfolgen, muss jedoch allen Vorstandsmitgliedern, sofern diese nicht unerreichbar sind, zukommen.

9.2.3 Die Vizepräsidenten haben den Präsidenten in seiner Amtsführung zu unterstützen und ihn in der Reihenfolge zu vertreten.

9.2.4 Dem Finanzreferenten obliegt die Geldgebarung des Verbandes und er hat die Verpflichtung, in jeder Vorstandssitzung einen Finanzbericht vorzulegen. Er hat das jährliche Budget (in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern) zu erstellen und die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu führen sowie die Belege ordnungsgemäß abzulegen und aufzubewahren.

9.2.5 Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes und führt die Sitzungsprotokolle. Ein Stimmrecht kommt ihm nicht zu.

9.2.6 Dem Sportwart obliegt die Erstellung der Kader in der allgemeinen Klasse (Herren und Damen), der Senioren und der Junioren. Er ist zuständig für die Nominierung von obgenannten Spielern für Österreichische Meisterschaften, Turniere und Bundesländerbewerbe.

9.2.7 Der Aufgabenbereich des MUBA-Vorsitzenden ist im Regulativ des Österreichischen Tischtennisverbandes (§ 4 Abs. 2 lit. A) geregelt.

9.2.8 Dem Nachwuchsausschussvorsitzenden obliegt die Erstellung und die Verwaltung des Nachwuchsbudgets, sportliche Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Kadertrainingskursen.

9.2.9 Den Nachwuchsreferenten obliegt die Nominierung für Veranstaltungen und Betreuung bei diesen. Weiters die Koordinierung der sportlichen Tätigkeit durch zeitgerechte Ausarbeitung eines Vorschlages für den Terminkalender und der ständige Kontakt mit Vertretern jener Vereine, die eine intensive Nachwuchsarbeit betreiben.

9.2.10 Dem Pressereferenten obliegt die Erstellung der Steirischen Tischtennisrundschau, die Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage des STTTV und die Weitergabe von Informationen über den steirischen Tischtennisport an lokale und regionale Medien.

9.2.11 Dem Schiedsrichterreferenten obliegt die Besetzung von Meisterschaftsspielen in der Steiermark mit geprüften Schiedsrichtern und die Abhaltung von Regelkursen zur Ausbildung von Schiedsrichtern.

9.2.12 Der Schulsportreferent ist der Verantwortliche für den Schulsport und die Kontaktperson zwischen dem Steirischen Tischtennisverband und den Schulen in der Steiermark. Er ist zuständig für die Schulmeisterschaften auf Landes- und Bundesebene in der Steiermark.

### 9.3 Rechnungsprüfer:

9.3.1 Die Jahreshauptversammlung wählt bei den Neuwahlen neben dem Vorstand mindestens drei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen, dem Vorstand und in der Folge der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

9.3.2 Rechnungsprüfer dürfen während ihrer Funktion keinem Organ des Landesverbandes (§ 7.1.1) angehören.

### 9.4 Aufgaben der Unterausschüsse:

Die Funktionen und Kompetenzen sind im Regulativ des Österreichischen Tischtennisverbandes (§ 4 Abs. 2 lit. a – d) geregelt.

## § 10

### Schiedsgericht

11.1 Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern werden, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Disziplinarordnung oder in die Zuordnung eines Unterausschusses fallen, vom Schiedsgericht ohne Rechtsmittelmöglichkeit entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen. Der Vorsitzende ist vom Vorstand zu wählen. Beide Parteien haben als Vertreter im Schiedsgericht je zwei Verbandsangehörige namhaft zu machen, die nicht dem Verein der Streitparteien angehören dürfen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Einsetzung seine Entscheidung zu treffen, die unanfechtbar ist. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Auch der Vorsitzende stimmt mit. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

## § 11

### Anti-Dopingbestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)

Da alle Internationalen Fachverbände den World Anti-Doping Code unterschrieben haben, sind auch alle angeschlossenen Nationalen Fachverbände zur Einhaltung der Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes verpflichtet.

Die bisher geltenden Anti-Dopingbestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation haben daher ab 1. Jänner 2006 ihre Gültigkeit verloren und werden durch die entsprechenden Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes ersetzt (im Internet unter [www.oeadc.or.at](http://www.oeadc.or.at)). Dies bedeutet:

1. Die Mitglieder der BSO verpflichten sich, die Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes in ihre Statuten und/oder Wettkampfbestimmungen aufzunehmen.
2. Zur Erlassung von Richtlinien, Erledigungen von Einsprüchen, für Beschwerden und Änderungswünsche und zur Koordination der Meinungen zwischen BSO, Bund, Ländern und ÖOC, sowie zur Regelung spezieller Fragen ist das „Österreichische Anti-Doping-Comité“ (ÖADC) zuständig. Dem Vorstand des ÖADC gehören je zwei stimmberechtigte Vertreter der BSO, des BKA und der Bundesländer, sowie ein stimmberechtigter Vertreter des ÖOC an.
3. Jeder Sportverband Österreichs nimmt zur Kenntnis, dass sich das BKA vorbehält, bei Verweigerung oder Verhinderung von Dopingkontrollen oder der Nichteinhaltung der Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes Förderungen einzustellen.

4. Gegen Verbände, die Dopingkontrollen verhindern bzw. behindern, sind Sanktionen bei solchen Sportveranstaltungen zu ergreifen, die im offiziellen Sportterminkalender des jeweiligen Verbandes aufscheinen. Diese bestehen in einer angemessenen Kürzung des für den Verband vorgesehenen TOTO-Zwölftels, mindestens jedoch Euro 1.816,82. Bei fahrlässiger Missachtung der Bestimmungen beträgt die Mindeststrafe 2,5%, bei vorsätzlicher Missachtung mindestens 10% des TOTO-Zwölftels. Die Strafe ist aufgrund des Vorschlages des ÖADC vom Bundes-Sportfachrat auszusprechen.
5. Für die Durchführung und Organisation der Dopingkontrollen erlässt das ÖADC eigene Bestimmungen: „Organisation und Durchführung von Dopingkontrolluntersuchungen in Österreich“.
6. Kostenübernahme:
  - a) Bei einer positiven Dopingkontrolle hat der betreffende Österreichische Fachverband die gesamten Kosten der Kontrolle zu tragen.
  - b) Die Kosten für eine vom Sportler angeforderte Analyse der B-Probe gehen zu Lasten des Sportlers, sofern diese Probe positiv ist.
  - c) Für die Dopingkontrollen, die durch die internationalen Verbände vorgeschrieben werden, erfolgt die Bezahlung lt. Reglement des Internationalen Verbandes bzw. durch den Österreichischen Verband bzw. Veranstalter.

## **§ 12**

### **Auflösung**

- 12.1 Die freiwillige Auflösung des Steirischen Tischtennisverbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden, bei der
  - 12.1.1 mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder (die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind) vertreten sind und
  - 12.1.2 drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- 12.2 Von der Außerordentlichen Jahreshauptversammlung, die die Auflösung des Steirischen Tischtennisverbandes beschließen soll, ist auf jeden Fall der Österreichische Tischtennisverband vierzehn Tage vor dem anberaumten Termin nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- 12.3 Die Außerordentliche Jahreshauptversammlung hat auch über die Verwendung des Verbandsvermögens, welches auf jeden Fall wieder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 34 der Bundesabgabenordnung zuzuführen ist, zu beschließen.
- 12.4 Der letzte amtierende Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Steirischen Tischtennisverbandes der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.